

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illustr. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N^o 45.

Donnerstag, den 15. April

1897.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Sonnabend, den 24. April 1897, von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 12. April 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Nonnenfalter betreffend.

In den letzten Jahren hat sich der für die Nadelholzwaldungen höchst schädliche Nonnenfalter auch im hiesigen Verwaltungsbezirke gezeigt und steht zu befürchten, daß er auch im laufenden Jahre wieder anfliegen werde.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 31. August 1892 werden daher die Besitzer von Privatwaldungen wiederholt aufgefordert, ihre Holzbestände von jetzt ab bis Ende September unter Zuziehung von Sachverständigen fleißig durchzugehen und die etwa vorhandenen Puppen, Eier, Raupen und Schmetterlinge des Insekts sorgfältig zu beseitigen, insbesondere aber in den Monaten Juli bis mit September die zu dieser Zeit entwickelten Falter zu sammeln und zu vernichten.

Sobald das Insekt auch nur in einzelnen Exemplaren wahrgenommen wird, ist sofort Anzeige an die Königl. Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen und etwaige Säumnisse bei der Königl. Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen.

Schwarzenberg, den 10. April 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Die Anfuhrer von 60 Metern Scheit- und Rollholz bis in den Hof des unterzeichneten Amtsgerichts soll an den Mindestfordernden vergeben werden.
Angebote sind bis längstens

17. April 1897

an hiesiger Gerichtsstelle zu bewirken.
Eibenstock, am 13. April 1897.

Das Königliche Amtsgericht.

Chrig.

Bekanntmachung.

Die rückständigen **Brandversicherungsbeiträge** für den 1. Termin 1897 sind bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung bis spätestens

zum 20. dieses Monats

an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.
Eibenstock, den 10. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bekanntmachung.

Nach den hierorts bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist am 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage, am **Charfreitag**, an den Bußtagen und am Todtenfestsonntag der öffentliche Handel noch mehr beschränkt, als an den übrigen Festtagen. Es darf an den genannten Tagen **nur der Verkauf von Brod und weißer Bäckereiware, von sonstigen Speise- und Materialwaaren, von Milch, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungs-**

ungsmaterial und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern hierbei zu der geordneten Zeit von 6 Uhr früh bis 1 Uhr Nachm. mit Ausschluß von 2 Stunden von Beginn des Vormittagsgottesdienstes an stattfinden, **alle übrigen Verkaufsstellen sind während des ganzen Tages geschlossen zu halten.**

Im Hinblick auf den bevorstehenden **Charfreitag** und **1. Osterfeiertag** weisen wir erneut auf diese Bestimmungen mit dem Bemerkten hin, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 366.1 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 146 a der Gew.-Ordn. mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bestraft werden. Am **Gründonnerstag** ist der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirtschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet, es ist jedoch alles störende Geräusch in der Nähe der Kirche zu vermeiden.

Eibenstock, den 13. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Hg.

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Der Unterricht in der **Fortbildungsschule** beginnt

Montag, den 26. April 1897, Abends 6 Uhr.

Es werden daher hiermit alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Personen, Lehrlinge und dergl., sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die erst jetzt oder später von auswärts zuziehenden, sowie deren Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung aufgefordert.

Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

- 1) alle diejenigen Knaben, die am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, mit Ausnahme derer, die eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben.
- 2) Alle diejenigen Knaben, die zwar bereits eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, diese aber vor vollendetem 15. Lebensjahre verlassen oder, obwohl sie die Lehranstalt bis zum 15. Lebensjahre besucht haben, die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der **Unterricht** in der allgemeinen Fortbildungsschule **findet** wie im vergangenen Jahre **Montags, Abends von 6-8 Uhr** und zwar im alten Schulgebäude statt. Die **Aufnahme** erfolgt **Montag, den 26. April 1897, Abends 6 Uhr** im Zimmer Nr. 7 der alten Schule. Beizubringen ist das Entlassungszeugniß aus der Volksschule.

Diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern bez. deren Besuch vernachlässigen, nach Befinden auch deren Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen bei Versäumnissen eine Verschuldung zur Last fällt, werden nach § 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft zu treten hat, bestraft.

Eibenstock, den 9. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüchtel.

Bekanntmachung.

Ergangener Verordnung zufolge sollen entsprechende Maßregeln, wie solche bereits hinsichtlich der Bekämpfung der Blutlaus u. s. w. vorgeesehen sind, auch zur **Bertilgung des Raikäfers** getroffen werden.

Da die Raikäfer der Obstbaumzucht und der zur jetzigen Zeit so hochentwickelten Anzucht und Pflege seltener Coniferen sehr schaden, wird den Besitzern von Gärten, Obstplantagen u. s. zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung von Strafe **in der zweiten Hälfte des April jeden Jahres** das Einsammeln und Vernichten der in ihren Anlagen auftretenden Raikäfer zu betreiben.

Eibenstock, den 13. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Hg.

Zur Orientkrise.

Zu den vielen Sonderbarkeiten, die der Verlauf der gegenwärtigen orientalischen Wirren aufweisen, gehört auch der Krieg ohne Kriegserklärung, der thatsächlich zwischen Griechen und Türken entbrannt ist. Von griechischer Seite wird zwar geleugnet, daß reguläre griechische Truppen an den Kämpfen gegen die Türken theilgenommen haben; die Türken behaupten das Gegentheil, doch ohne einzuweisen die Folgerungen aus diesem Vorgang zu ziehen. Sie haben sich bisher auf die Abwehr des Einfalles beschränkt und wollen dabei Sieger geblieben sein, während von griechischer Seite gemeldet wird, die Griechen wären den Türken durch ihre Artillerie überlegen und die Muselmanen wären daher überall zurückgedrängt worden. Woher wohl die griechischen „Freiwilligen“, deren Kampfmuth von Athen aus nicht mehr zu bändigen ist, die Kanonen bekommen haben mögen?

Unzweifelhaft ist es zwischen griechischen und türkischen Regulären schon zu kleinen Scharmützeln gekommen, wobei die Türken wohl die Angreifer gewesen sein mögen; sie waren eben durch die Angriffe der „Freiwilligen“ in erklärlicher Aufregung. Ob diese Kämpfe eine Episode bleiben oder ob sie die Einleitung zum wirklichen Kriege bilden, steht noch dahin. Der ersteren Anschauung giebt der Pariser „Matin“

Ausdruck, indem er erklärt, der Einbruch der griechischen Insurgenten in Macedonien sei nur eine Fortsetzung der bisherigen griechischen Politik. Ein regulärer Krieg wäre zu gefährlich und gleichzeitig wolle Griechenland glauben machen, daß es zum Aeußersten entschlossen sei. Daher schiebe es die Insurgenten vor. Es sei dies nichts als ein neuer Einschüchterungsversuch.

Gegen diese Auffassung wehrt sich die Regierung in Athen, indem sie offiziös verbreiten läßt: Dem Vernehmen nach sind strenge Befehle gegeben worden, daß jeder neue Grenzkonflikt zwischen regulären Truppen vermieden werden solle. In amtlichen Kreisen wird erklärt, die Regierung habe nichts von dem Zuge der von der „Ethniké Hetairia“ (griechische Geheimgesellschaft) bewaffneten und ausgerüsteten Insurgenten gewußt; sie mache für die Feindseligkeiten die türkischen Posten verantwortlich, die zuerst auf die griechischen Posten geschossen und dadurch letztere gezwungen hätten, das Feuer zu erwidern; man gebe indessen zu, daß die Lage äußerst gefährlich sei, da die Kämpfe zwischen den Insurgenten und den Türken unmittelbar an der Grenze stattfänden. — Das Kriegsministerium steht in ununterbrochener Verbindung mit dem Kronprinzen und den übrigen griechischen Truppenführern in Thessalien.

Die Hohe Pforte dagegen läßt auf das Bestimmteste

versichern, reguläre griechische Truppen (Schügen) hätten sich in den Reihen der „Freiwilligen“ befunden. Es will also Niemand als Angreifer erscheinen, was sehr schmeichelhaft für die öffentliche Meinung Europas ist. Entscheidend für die weitere Entwicklung der Dinge wird aber nicht die Frage sein, wer die Feindseligkeiten eröffnet hat, also formell als Angreifer erscheint, sondern wer der Stärkere ist. Diese Erwägung scheint auch einen bedeutenden Einfluß auf die Entschlüsse des Königs von Griechenland und seines ältesten Sohnes auszuüben. Man weiß, daß insbesondere Kronprinz Konstantin von Anfang an die Verhältnisse sehr kühl beurtheilt u. sein besonderes Vertrauen in die Kriegsbereitschaft Griechenlands gehabt hat. In Wirklichkeit ist aber weder König Georg noch sein Sohn stark genug, den kriegerischen Bestrebungen eben jener Ethniké Hetairia, der weitverbreiteten hellenischen Nationalliga, auf die Dauer Widerstand zu leisten.

Unter diesen Umständen wird es denn den Griechen auch nicht gelingen, sich als das Lämmlein aufzuspüren, das kein Wässerchen trüben kann. Die ganze Vorgeschichte des Konflikts spricht dagegen. Schon die Landung griechischer Truppen auf Kreta mitten im Frieden hätte die Pforte berechtigt, Griechenland den Krieg zu erklären, und wenn sie es trotz alledem nicht that, so ist das nur dadurch zu erklären, daß sie die Insel thatsächlich bereits preisgegeben hatte, und daß